



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Alheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Alheim durch Beschluss vom 13.02.2017 und mit der 1. Änderung vom 27.04.2021, der 2. Änderung vom 24.05.2022 sowie der 3. Änderung vom 12.09.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Entwicklung der Gemeinde Alheim orientiert sich an den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Zielen einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals-SDGs) und der Hessen Charta der 100 Kommunen für den Klimaschutz.

Dies bedeutet insbesondere, dass

1. Klimaschutz und Umweltverträglichkeit eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der Gemeinde spielen. Die Entscheidungen der Gemeinde und die Beschlüsse ihrer Organe sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung berücksichtigen. Eine Bürgerbeteiligung im Vorfeld wichtiger Entscheidungen der Gemeindeentwicklung ist anzustreben.

2. Bildung für nachhaltige Entwicklung einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Zur Bewältigung des demografischen Wandels und der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen ist Bildung für alle Bevölkerungsgruppen ein Schlüssel der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Dazu dienen beispielsweise die Stärkung des Generationen- und Familiennetzwerkes, die Verankerung von Integrationsmaßnahmen und Sprachförderung, die Familien- und Elternberatung und die Bildungsarbeit in Alheims Kitas.

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,

5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 Euro - Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages- im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, sofern im Haushaltsplan nicht konkret vorgesehen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 10.000,00 Euro -jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit- im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; die Fälle des §77 HGO bleiben hiervon unberührt,
 11. Vermietung und Verpachtungen,
 12. Zustimmung und Erteilung von
 - a) Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen über Rechte, die in Abt. II und III im Grundbuch und Erbbaugrundbuch zugunsten der Gemeinde eingetragen sind,
 - b) Erklärungen hinsichtlich der Belastung von Erbbaugrundstücken,
 13. Grenzregelungsverfahren nach §§82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 14. Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauangelegenheiten, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr
 3. Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales
- (2) Die Ausschüsse haben 7 (sieben) Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß §§ 50 Abs.1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
- Ausschuss für Bauangelegenheiten, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr: Forstwirtschaftsplan

§ 3 Haushaltswirtschaft

Nach § 92 Abs.2 und 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 (vier) festgelegt.

§ 5 Gemeindevertretervorsitzende/r

Der/die Gemeindevertretervorsitzende/r vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten gem. § 57 HGO nach außen. Er/Sie vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichtete Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 6 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7 (sieben).

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Baumbach, Erdpenhausen, Heinebach, Hergershausen, Licherode, Niederellenbach, Niedergude, Oberellenbach, Obergude und Sterkelshausen sind Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Baumbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Baumbach.
Der Ortsbezirk Erdpenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erdpenhausen.
Der Ortsbezirk Heinebach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heinebach.
Der Ortsbezirk Hergershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hergershausen.
Der Ortsbezirk Licherode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Licherode.
Der Ortsbezirk Niederellenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederellenbach.
Der Ortsbezirk Niedergude umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedergude.
Der Ortsbezirk Oberellenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberellenbach.
Der Ortsbezirk Obergude umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obergude.
Der Ortsbezirk Sterkelshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sterkelshausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Baumbach aus	9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Erdpenhausen aus	5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heinebach aus	9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hergershausen aus	7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Licherode aus	7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Niederellenbach aus	7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Niedergude aus
im Ortsbezirk Oberellenbach aus
im Ortsbezirk Obergude aus
im Ortsbezirk Sterkelshausen aus

7 Mitgliedern,
7 Mitgliedern,
7 Mitgliedern,
7 Mitgliedern.

§ 8 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

- (1) Die Gemeinde Alheim verpflichtet sich zur Umsetzung des Hessischen Behinderten Gleichstellungsgesetzes (HessBGG).
- (2) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alheim bestellt der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n

Die/der Behindertenbeauftragte erstattet in regelmäßigen Abständen (min. einmal jährlich) einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeiten über den Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales an die Gemeindevertreterversammlung. Die/der Behindertenbeauftragte wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung berufen

- (3) Ersatzweise, kann diese Aufgabe auch dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates übertragen werden.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Gemeinde Alheim unter www.alheim.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in „HNA – Rotenburg-Bebraer Allgemeine“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „HNA – Rotenburg-Bebraer Allgemeine“ den bekanntzumachenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages. Darüber hinaus erfolgen Informationen in den „Alheimer Nachrichten“.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens der HNA –RotenburgBebraer- Allgemeine“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

im Ortsbezirk Baumbach, Standort: Bürgerhaus, Zum Bahnhof
im Ortsbezirk Erdpenhausen, Standort: Ecke Alheimerweg/Hauptstraße
im Ortsbezirk Heinebach, Standort: Bushaltestelle, Borngasse
im Ortsbezirk Hergershausen, Gudestraße 14
im Ortsbezirk Licherode, Standort: Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße
im Ortsbezirk Niederellenbach, Standort: Konnefelder Straße 2
im Ortsbezirk Niedergude, Standort: Rotenburger Straße 17
im Ortsbezirk Oberellenbach aus, Standort: gegenüber vom Dorfladen, Oberer Erlenbach
im Ortsbezirk Obergude, Standort: Jugendraum, Metzebacher Straße 26
im Ortsteil Sterkelshausen Standorte: Bushaltestelle, Baumbacher Straße Dorfkrug, Friedrich-Ebert-Straße 3

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Alheim, Alheimerstraße 2, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Alheim, Alheimerstraße 2, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nach geholt.

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - ...
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung mit den Änderungen der dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alheim tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Hauptsatzung mit den Änderungen der ersten und zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alheim tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26.04.2001 in der Fassung der Änderungen vom 24.02. 2005 und 21.03.2005 wird mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

36211 Alheim, den 28.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko
Bürgermeister